

Autor: Peter M. Keller, Verwaltungsrichter, Bern

> UVP-Handbuch Modul 2

UVP-Pflicht von Anlagen

In diesem Modul des UVP-Handbuchs wird erläutert, nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, ob für eine neue Anlage oder für die Änderung einer bestehenden Anlage eine UVP durchgeführt werden muss.

Inhalt

1	Grundsätzliches	2	4	Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen	15
1.1	UVP-pflichtige Anlagentypen	2		4.1 Handhabung der Grundsätze	15
1.2	Festlegung der UVP-Pflicht im Einzelfall	2		4.2 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen	16
1.3	Nicht UVP-pflichtige Anlagen	3		4.3 Grundsätze für einzelne Anlagentypen (Beispiele)	17
2	UVP-Pflicht bei neuen Anlagen	4		Anhang	19
2.1	UVP-Pflicht bei Planung und Errichtung von neuen Anlagen	4		A1 Rechtsprechung zur UVP-Pflicht neuer Anlagen (Auswahl)	19
2.2	Interpretationshilfen zu ausgewählten Anlagentypen und Schwellenwerten	4		A2 Rechtsprechung zur UVP-Pflicht von Änderungen bereits UVP-pflichtiger Anlagen (Auswahl)	20
2.3	UVP-Pflicht zusammenhängender Anlagen	9		A3 Rechtsprechung zur Sanierung (Auswahl)	21
2.3.1	Allgemeines	9		A4 Rechtsprechung zu zusammenhängenden Anlagen (Auswahl)	22
2.3.2	Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen	9			
2.3.3	Zeitlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen	10			
3	UVP-Pflicht bei Änderungen bestehender Anlagen	11		Verzeichnisse	24
3.1	Bestehende Anlagen, die durch Änderung UVP-pflichtig werden	11		Literatur	24
3.2	Welche Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen sind wiederum UVP-pflichtig?	11			
3.3	Unterhalt, Erneuerung, Sanierung und Abbruch	12			
3.4	Wesentlichkeit von Änderungen zusammenhängender Anlagen	13			

1 > Grundsätzliches

1.1 UVP-pflichtige Anlagentypen

Der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehen Anlagen, welche Umweltbereiche erheblich belasten können, so dass die Einhaltung der Vorschriften über den Schutz der Umwelt voraussichtlich nur mit projekt- oder standortspezifischen Massnahmen sichergestellt werden kann (Art. 10a Abs. 2 USG). Eine UVP-Pflicht besteht damit für jene potenziell erheblich umweltbelastenden Anlagentypen, bei denen die Umweltschutzvorschriften in der Regel nur mit Massnahmen eingehalten werden können, die sich nicht standardisieren lassen, sondern im Einzelfall festzulegen sind. Anlagentypen, die zur Einhaltung der Umweltgesetzgebung nur gängige, also gemäss aktuellen technischen Normen hinlänglich bekannte Standardmassnahmen benötigen, unterstehen der UVP-Pflicht – anders als unter dem früheren Recht (inzwischen aufgehobener Art. 9 Abs. 1 USG) – nicht mehr.

Gesetzliche Vorgaben

Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben hat der Bundesrat die Anlagentypen, die der UVP unterstehen, auf Verordnungsebene abschliessend bezeichnet (Art. 10a Abs. 3 USG). Der UVP unterstellt sind damit konkret jene Anlagentypen, die im Anhang UVPV im Einzelnen aufgeführt sind (Art. 10a Abs. 3 USG i.V.m. Art. 1 UVPV). Einige Anlagentypen unterstehen immer der UVP (z. B. Nationalstrassen; Anh. Nr. 11.1 UVPV), andere Anlagentypen hingegen bloss, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten (z. B. Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen; Anh. Nr. 11.4 UVPV).

Bezeichnung der UVP-pflichtigen Anlagentypen

Der UVP-Pflicht unterstehen Anlagentypen, die potenziell erheblich umweltbelastend sind und bei denen die Umweltschutzvorschriften in der Regel nur mit Massnahmen eingehalten werden können, die im Einzelfall festzulegen sind. Die UVP-pflichtigen Anlagentypen sind im Einzelnen im Anhang UVPV verzeichnet, teilweise unter Angabe eines bestimmten Schwellenwerts, ab dem die Prüfung durchzuführen ist.

Der UVP-Pflicht können sowohl neue Anlagen als auch Änderungen von bestehenden Anlagen unterstehen (Art. 10a Abs. 1 USG; Art. 2 UVPV).

UVP-Pflicht für neue Anlagen und Änderungen von bestehenden Anlagen

1.2 Festlegung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Ob für ein konkretes Projekt eine UVP durchzuführen ist oder nicht, entscheidet die zuständige Behörde anhand der Anlageliste im Anhang UVPV, gegebenenfalls auf Antrag der Gesuchsteller oder der Umweltschutzfachstelle.

Aufgabe der zuständigen Behörde

Der Entscheid über die UVP-Pflicht war nach der Praxis des Bundesgerichts zum inzwischen aufgehobenen Bundesrechtspflegegesetz (OG) als Teilentscheid und damit wie ein Endentscheid über das Projekt anfechtbar. Ob und unter welchen Umständen das Bundesgericht unter der Geltung des neuen Bundesgerichtsgesetzes (BGG) die selbständige Anfechtung des Entscheids über die UVP-Pflicht zulassen oder sich dafür aussprechen wird, dass dieser nur zusammen mit dem Entscheid über das Vorhaben anfechtbar sein soll, bleibt aus heutiger Sicht (2009) abzuwarten.

Anfechtbarkeit

1.3 Nicht UVP-pflichtige Anlagen

Nicht UVP-pflichtige Anlagen haben den gleichen Vorschriften über den Schutz der Umwelt zu entsprechen wie UVP-pflichtige Vorhaben (Art. 4 UVPV). Auch für sie sind die Umweltauswirkungen abzuklären und Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu planen.

Prüfung der
Umweltrechtmässigkeit

Wo das Gesetz oder die Verordnung dies verlangt, haben die Gesuchsteller zudem Berichte über einzelne umweltrechtliche Gesichtspunkte von Bauvorhaben zu erstellen. Solche Pflichten zur Erstellung von Berichten bestehen in zahlreichen Umweltbereichen. Zu nennen sind die Verpflichtungen der Gesuchsteller zur Erstellung einer Lärmprognose (Art. 25 Abs. 1 USG), einer Emissionserklärung (Art. 12 LRV) oder einer Immissionsprognose (Art. 28 LRV) im Bereich der Luftreinhaltung, eines Kurzberichts (Art. 5 Abs. 1 oder 2 StFV) bzw. einer Ergänzung eines bestehenden Kurzberichts (Art. 5 Abs. 3 StFV) oder einer Risikoermittlung (Art. 6 Abs. 4 StFV) im Bereich Störfallvorsorge/Katastrophenschutz sowie eines Restwasserberichts (Art. 33 Abs. 4 GSchG). Wo das Umweltrecht die Erteilung einer Bewilligung vom Erfordernis der Standortgebundenheit abhängig macht (Art. 22 Abs. 2 NHG, Art. 4 Abs. 2 AuenV, Art. 39 Abs. 2 Bst. a GSchG, Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG), setzt dies eine umfassende Abklärung von valablen Standortalternativen (Standortevaluation) durch die Gesuchsteller voraus. Entsprechende Abklärungen sind auch aufgrund des Raumplanungsrechts vorzunehmen (Umweltteil von Raumplanungsberichten der Planerlassbehörden nach Art. 47 RPV, Standortabklärungen für Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 RPG).

Spezialrechtliche Verpflichtung
der Gesuchsteller zur
Berichterstattung

Besonders neue Anlagen mit nicht leicht überblickbaren Umweltauswirkungen, aber auch durch den Umbau von bestehenden Anlagen ausgelöste Sanierungen (Art. 18 USG) können Sachverhaltsabklärungen nötig machen, die insgesamt einem UVB nahe kommen. Es ist daher in vielen Fällen zweckmässig, dass die Gesuchsteller die zu erwartenden Umweltauswirkungen und Massnahmen in einem eigenständigen Dokument, einer sog. «Umweltnotiz», darlegen.

Umweltnotiz

Für Umweltabklärungen bei Eisenbahn- und Nationalstrassenprojekte, die keine UVP erfordern, hat das BAFU Checklisten erstellt:

Checklisten für nicht UVP-
pflichtige Anlagen

- > Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Nationalstrassenprojekte:
(<http://www.umwelt-schweiz.ch/checkliste-nationalstrassen>)
- > Checkliste Umwelt für nicht UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben:
(<http://www.umwelt-schweiz.ch/checkliste-eisenbahnen>)

2 > UVP-Pflicht bei neuen Anlagen

2.1 UVP-Pflicht bei Planung und Errichtung von neuen Anlagen

Die Umweltverträglichkeit von Neubauvorhaben wird im Rahmen des jeweiligen massgeblichen Verfahrens (Art. 5 Abs. 2 UVPV) geprüft, sei es in einem Planverfahren (mit einer Plangenehmigung des Bundes oder einem kantonalen oder kommunalen Sondernutzungsplan), im Rahmen einer Baubewilligung oder einer Konzession. Gemäss Rausch/Keller (Kommentar USG, Art. 9, N. 41 f.) gelten als Errichtung einer neuen Anlage (und damit nicht als Änderung einer bestehenden Anlage) auch der Wiederaufbau oder Ersatz einer Anlage sowie die Erteilung einer neuen Konzession, auch wenn sie nicht mit baulichen Massnahmen verbunden ist.

Planung und Errichtung

Nicht nur auf Dauer, sondern auch auf beschränkte Zeit ausgerichtete Vorhaben können der UVP-Pflicht unterliegen (z. B. mobile Bauschuttsortieranlagen). Gleiches gilt für Vorhaben, die zwar auf Dauer errichtet, aber zeitlich beschränkt genutzt werden sollen (z. B. Parkhäuser und -plätze für Grossanlässe oder zur saisonalen Nutzung).

2.2 Interpretationshilfen zu ausgewählten Anlagentypen und Schwellenwerten

Näher erläutert werden im Folgenden Anlagentypen und Schwellenwerte, zu deren Verständnis über den Verordnungstext hinaus Nennenswertes gesagt werden kann.

Der UVP-Pflicht unterliegen «Nationalstrassen» (Anh. Nr. 11.1 UVPV), «Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden» (Anh. Nr. 11.2 UVPV) sowie «Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen» (Anh. Nr. 11.3 UVPV). Als Nationalstrassen gelten die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 1 Abs. 1 NSG), die im Einzelnen im Anhang zum Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz aufgeführt sind. Das Hauptstrassennetz umfasst die weiteren Strassen von allgemein schweizerischer oder internationaler Bedeutung, die mit Mitteln der Bundesgesetzgebung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuern ausgebaut werden (Art. 12 Abs. 2 MinVG); die entsprechenden Strassen sind im Anhang 2 zur MinVV genannt (Art. 16 MinVV). Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen sind ohne solche Bundesgelder angelegte Strassen mit grossen Verkehrskapazitäten; bei der Beurteilung des Verkehrspotenzials ist in erster Linie darauf abzustellen, ob die Strasse baulich als Hochleistungs- bzw. Hauptverkehrsstrasse konzipiert ist bzw. ob die voraussichtliche Belastung über der für Sammelstrassen zulässigen Belastung liegt (vgl. VSS-Norm, SN 640 044).

National- und Hauptstrassen
(Anh. Nr. 11.1–11.3 UVPV)

Gemäss Anh. Nr. 11.4 UVPV ist für «Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen» eine UVP durchzuführen. In die Parkplatzberechnung einzubeziehen sind alle

Parkhäuser und -plätze
(Anh. Nr. 11.4 UVPV)

zusammenhängenden Teile von Parkplätzen (vgl. Ziffer 2.3 hienach) für Motorwagen, also für Personen- und Lastwagen, nicht jedoch solche für Motorräder und Motorfahräder. Betriebsgelände des Autohandels werden nicht nach diesem Anlagentyp, sondern nach jenem der Güterumschlagsplätze und Verteilzentren (Anh. Nr. 80.6 UVPV; UVP-Pflicht ab einer Lagerfläche von mehr als 20 000 m²) beurteilt.

Im Bereich des Schienenverkehrs sind «neue Eisenbahnlinien» (Anh. Nr. 12.1 UVPV) und gewisse «andere Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (einschliesslich Ausbau von Eisenbahnlinien)» (Anh. Nr. 12.2 UVPV) UVP-pflichtig. Als neue Eisenbahnlinien sind jene neuen Strecken zu verstehen, für welche entweder eine Konzession erteilt oder die Genehmigung der Bundesversammlung eingeholt werden muss. Andere Anlagen des Schienenverkehrs, insbesondere der Ausbau von Eisenbahnlinien, unterliegen der UVP-Pflicht ab einem «Kostenvoranschlag (exkl. Sicherungsanlagen) von mehr als 40 Millionen Franken». Die Höhe des Kostenvoranschlags bemisst sich dabei unter Einbezug aller zusammenhängenden Teilprojekte (vgl. Ziff. 2.3 hienach). Bei grenzüberschreitenden Anlagen sind nur die Kosten für den in der Schweiz vorgesehenen Teil des Vorhabens zu berücksichtigen.

Schienenverkehr
(Anh. Nr. 12.1–12.2 UVPV)

Im Bereich der Schifffahrt sind «Hafenanlagen für Schifffahrtsunternehmungen des öffentlichen Verkehrs» (Anh. Nr. 13.1 UVPV), «Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entlade-Einrichtungen» (Anh. Nr. 13.2 UVPV) sowie «Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern» (Anh. Nr. 13.3 UVPV) UVP-pflichtig. Dabei unterliegen die Hafenanlagen einem bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, wogegen Industrie- und Bootshafen in kantonalen Verfahren beurteilt werden. Unter Hafenanlagen sind sämtliche Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen für Schiffe öffentlicher Schifffahrtsunternehmen zu verstehen (vgl. Art. 8 Abs 1 Binnenschifffahrtsgesetz). Der unterschiedliche Schwellenwert für Bootshafen in Seen und in Fliessgewässern erklärt sich durch die grössere Empfindlichkeit von Uferbereichen in Letzteren.

Hafenanlagen
(Anh. Nr. 13.1–13.3 UVPV)

Neben «Flughäfen» (Anh. Nr. 14.1 UVPV) unterliegen der UVP-Pflicht auch «Flugfelder (ausgenommen Helikopterflugfelder) mit mehr als 15 000 Flugbewegungen pro Jahr» (Anh. Nr. 14.2 UVPV) sowie «Helikopterflugfelder mit mehr als 1 000 Flugbewegungen pro Jahr» (Anh. Nr. 14.3 UVPV). Als Flughäfen gelten die drei Landesflughäfen sowie die elf Regionalflugplätze. Als Flugbewegung zählt jede Landung und jeder Abflug; Durchstartmanöver zählen als zwei Flugbewegungen (Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 3 LSV). Helikopterlandeplätze von Spitälern gelten luftfahrtrechtlich nicht als Flugfelder, sondern als Aussenlandestellen, weshalb sie nicht UVP-pflichtig sind.

Flughäfen und Flugfelder
(Anh. Nr. 14.1–14.3 UVPV)

«Anlagen zur thermischen Energieerzeugung» (Anh. Nr. 21.2 UVPV) unterliegen der UVP je nach Art des verwendeten Energieträgers ab einer anderen Leistung. Bei «fossilen Energieträgern» (Erdöl, Kohle, Erdgas) liegt der massgebliche Schwellenwert bei einer Feuerungswärmeleistung (Leistung bei Verbrennung) von mehr als 100 MW_{th}, bei «erneuerbaren Energieträgern» oder «bei kombinierten Energieträgern» (fossil und erneuerbar) bei einer Feuerungswärmeleistung oder einer pyrolytischen Leistung (Leistung bei Vergasung von Holz) von mehr als 20 MW_{th}. Der niedrigere Schwellenwert bei erneuerbaren oder kombinierten Energieträgern wird gemäss dem erläuternden Bericht zur UVPV-Revision 2008 damit begründet, dass das grösste

Anlagen zur thermischen
Energieerzeugung
(Anh. Nr. 21.2 UVPV)

bisher realisierte Werk eine Leistung von 25 MWth erbringt, Werke mit einer Leistung von mehr als 20 MWth deshalb bereits als gross anzusehen sind, mit erheblichen Emissionen von Feinstaub oder anderen Luftschadstoffen verbunden sind sowie mit Transport und Lagerung von grösseren Holzmenzen zu potenziell erheblichen Belastungen der Luft und anderer Umweltbereiche führen.

Falls in Anlagen für thermische Energieerzeugung mehr als 1000 t Altholz pro Jahr verbrannt wird, fallen solche Anlagen – unabhängig vom Erreichen des Schwellenwerts nach Anh. Nr. 21.2 UVPV – als Abfallanlagen nach Anh. 40.7 Bst. c UVPV unter die UVP-Pflicht, weil es sich bei Altholz um Bauabfälle (Art. 9 TVA) handelt. Holz, das nach Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 1 LRV als Brennstoff gilt, ist dagegen kein Abfall und deshalb nur für das Erreichen des Schwellenwerts nach Anh. Nr. 21.2, nicht aber nach Anh. Nr. 40.7 Bst. c von Bedeutung. Auch wenn ein Vorhaben die Anforderungen an die UVP-Pflicht für beide Anlagentypen (Nrn. 21.2 und 40.7 Bst. c) erfüllt, ist eine Anhörung des BAFU durchzuführen, wie sie für den Anlagentyp Nr. 21.2 vorgesehen ist (vgl. auch Modul 3, Kap. 3.4). Steht zu erwarten, dass bei einer Energieerzeugungsanlage erst im Nachhinein teilweise auf Altholz umgestellt wird, ist es zweckmässig, bereits im Bewilligungsentscheid festzuhalten, dass bei einer späteren Verwendung von mehr als 1000 t Altholz gestützt auf Anh. 40.7 Bst. c UVPV eine UVP durchgeführt werden muss.

«Vergärungsanlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 5000 t Substrat (Frischsubstanz) pro Jahr» unterliegen gemäss Anh. Nr. 21.2a UVPV der UVP-Pflicht. Die Vergärung erfolgt zur Energieerzeugung aus wenig verholzter, nasser Biomasse (z. B. Hofdünger [Gülle und Mist], Ernterückstände, biogene Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, der Gastronomie und aus Haushalten). Der Schwellenwert entspricht bezüglich des Gewichts jenem für Abfallanlagen für die biologische Behandlung von Abfällen (Anh. Nr. 40.7b UVPV); allerdings ist für Vergärungsanlagen präzisiert, dass für die Bestimmung des Gewichts auf die Frischsubstanz des Substrats abzustellen ist.

Vergärungsanlagen
(Anh. Nr. 21.2a UVPV)

UVP-pflichtig sind gemäss Anh. Nr. 21.3 UVPV «Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW». Mit «installierter Leistung» ist die Nennleistung der Anlage gemeint.

Speicher- und Laufkraftwerke
sowie Pumpspeicherwerke
(Anh. Nr. 21.3 UVPV)

«Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW» sind gemäss Anh. Nr. 21.8 UVPV der UVP-Pflicht unterstellt. Mit «installierter Leistung» ist die Nennleistung der Anlage gemeint. Es gilt der gleiche Schwellenwert wie für Fotovoltaikanlagen (vgl. Anh. Nr. 21.9 UVPV). Dieser entspricht heute der Leistung von drei bis fünf grossen Windturbinen und wird somit nur von Windparks erreicht.

Windenergieanlagen
(Anh. Nr. 21.8 UVPV)

UVP-pflichtig sind gemäss Anh. Nr. 21.9 UVPV «Fotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 MW, die nicht an Gebäuden angebracht sind». Mit «installierter Leistung» ist die Nennleistung der Anlage gemeint. Es gilt der gleiche Schwellenwert wie für Windenergieanlagen (vgl. Anh. Nr. 21.8 UVPV). Fotovoltaikanlagen an Gebäuden sind der UVP nicht unterstellt, tritt doch hier das Gebäude und nicht die Fotovoltaikanlage als solche landschaftlich in Erscheinung.

Fotovoltaikanlagen
(Anh. Nr. 21.9 UVPV)

Folgende Abfallanlagen sind gemäss Anh. Nr. 40.7 UVPV der UVP unterstellt: «Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10 000 t Abfällen pro Jahr» (Bst. a; z. B. Bauschutt-sortieranlagen), «Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5 000 t Abfällen pro Jahr» (Bst. b; z. B. Kompostieranlagen) sowie «Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1 000 t Abfällen pro Jahr» (Bst. c; z. B. Kehr-richtverbrennungsanlagen und Anlagen zur Behandlung von Sonderabfällen). Unter Bst. a fallen auch mobile Bauschutt-sortieranlagen, wenn sie für einen erheblichen Zeitraum (vgl. die Beispiele aus der Rechtsprechung im Anhang A1) als ortsfeste Anlagen im Einsatz stehen. Nicht UVP-pflichtig im Sinn von Bst. a sind kommunale Abfallsammelstellen, da die damit im Zusammenhang stehende Sammlung und Beförderung von Abfällen nicht als Behandlung von Abfällen gilt (Art. 7 Abs. 6^{bis} Satz 2 USG; Art. 3 Abs. 3 TVA). Nicht als Anlagen für die biologische Behandlung von Abfällen (Bst. b) gelten Vergärungsanlagen; diese sind UVP-rechtlich den Anlagen zur Erzeugung von Energie zugeordnet (Anh. Nr. 21.2a UVPV).

Abfallanlagen
(Anh. Nr. 40.7 UVPV)

Gemäss Anh. Nr. 40.9 UVPV sind «Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten» UVP-pflichtig. Mit Einwohnergleichwerten (EGW) wird die biochemische Belastung einer Abwasserreinigungsanlage ausgedrückt. Die Anzahl EGW entspricht der Summe der an eine Kläranlage angeschlossenen Einwohner und in Einwohneräquivalent umgerechnete Belastungen aus Industrie und Gewerbe.

Abwasserreinigungsanlagen
(Anh. Nr. 40.9 UVPV)

Der UVP-Pflicht unterstehen gemäss Anh. Nr. 60.1 UVPV «Seilbahnen mit Bundeskonzession». Gemeint sind alle Seilbahnen (einschliesslich Sesselbahnen), die für die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung bestimmt sind – unabhängig davon, ob sie für den Schneesport vorgesehen sind oder nicht. Seilbahnen für die nicht gewerbsmässig betriebene Personenbeförderung sowie Kleinluftseilbahnen (für den Transport von höchstens acht Personen je Fahrtrichtung) sind dagegen nicht UVP-pflichtig.

Seilbahnen
(Anh. Nr. 60.1 UVPV)

Gemäss Anh. Nr. 60.2 UVPV sind «Skilifte zur Erschliessung neuer Geländekammern oder für den Zusammenschluss von Schneesportgebieten» UVP-pflichtig. Skilifte, die das Pistenangebot nicht erweitern, sind von der UVP ausgenommen. Der Ersatz eines bestehenden Skilifts durch eine Neuanlage auf dem gleichen Trassee ist nicht UVP-pflichtig.

Skilifte
(Anh. Nr. 60.2 UVPV)

Eine UVP ist nach Anh. Nr. 60.3 UVPV durchzuführen für «Terrainveränderungen von mehr als 5 000 m² für Schneesportanlagen», auch wenn für das Vorhaben nach den Anh. Nrn. 60.1 und 60.2 UVPV keine UVP-Pflicht besteht. Als Terrainveränderungen gelten dabei technische Eingriffe zur Gestaltung der Geländeform (z. B. Pistenplanierungen, das grossflächige Entfernen von Steinen oder Wurzelstöcken, das Abdecken mit Folie), nicht aber Änderungen in der Bodenbewirtschaftung oder die Beschneigung (dazu Anh. Nr. 60.4 UVPV).

Terrainveränderungen
(Anh. Nr. 60.3 UVPV)

«Beschneigungsanlagen» unterliegen gemäss Anh. Nr. 60.4 UVPV der UVP-Pflicht, «sofern die beschneibare Fläche über 50 000 m² beträgt». Zur massgeblichen Fläche zählen nicht nur sämtliche Schneesportpisten, die mit den betreffenden Anlagen be-

Beschneigungsanlagen
(Anh. Nr. 60.4 UVPV)

schneit werden sollen, sondern auch alle weiteren Flächen innerhalb der Reichweite von Beschneiungsanlagen (z. B. Schneelager).

Für Anlagen zur Synthese und Verarbeitung von chemischen Produkten ist die UVP-Pflicht aufgrund der Toxizität bzw. Ökotoxizität der produzierten bzw. verarbeiteten Stoffe und Zubereitungen differenziert festgelegt. Ab einer bestimmten Betriebsgrösse (mehr als 5000 m² Betriebsfläche) oder einer bestimmten Produktionskapazität (mehr als 1000 bzw. 10000 t pro Jahr) sind folgende Anlagen UVP-pflichtig: «Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten» (Anh. Nr. 70.5 UVPV) sowie «Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten» (Anh. Nr. 70.6 UVPV). Dagegen sind «Anlagen zur Synthese von Pflanzenschutzmittel-, Biozid- und Arzneimittelwirkstoffen» (Anh. Nr. 70.5a UVPV) ab einer Produktionskapazität von 100 t pro Jahr UVP-pflichtig.

Synthese und Verarbeitung
von chemischen Produkten
(Anh. Nr. 70.5–70.6 UVPV)

«Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere» unterliegen gemäss Anh. Nr. 80.4 UVPV der UVP-Pflicht, «wenn die Gesamtkapazität des Betriebs 125 Grossvieheinheiten (GVE) übersteigt. Ausgenommen sind Alpställe. Raufutter verzehrende Tiere zählen nur mit dem halben GVE-Faktor». Gemäss dem erläuternden Bericht zur UVPV-Revision 2008 soll eine UVP über den neu gebauten oder geänderten Stall oder die neu gebaute oder geänderte Halle durchgeführt werden, wenn der genannte Schwellenwert für den Gesamtbetrieb übertroffen wird. Zu einem Betrieb zählen somit alle zusammenhängenden Teile einer Anlage (vgl. Ziff. 2.3 hienach); dabei sind die Kapazitäten von Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften nach Art. 10 bzw. 12 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) am gleichen Standort zusammenzuzählen. Als Alpställe gelten nur Ställe, die ausschliesslich zur Sömmerungszeit belegt werden. Bezüglich des Schwellenwerts stellt die Verordnung auf die im Landwirtschaftsrecht gängige Masseinheit für die Kapazität eines Betriebs ab und nicht auf den im Gewässerschutzrecht bekannten Massstab der Düngergrossvieheinheiten. Die GVE-Werte für die einzelnen Nutztierarten sind denn auch – ausgehend vom GVE-Wert von 1,0 für Kühe – im Anhang zur LBV nach Nutztierarten differenziert festgelegt.

Anlagen zur Haltung
landwirtschaftlicher Nutztiere
(Anh. Nr. 80.4 UVPV)

Gemäss Anh. Nr. 80.5 UVPV sind «Einkaufszentren und Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 7500 m²» UVP-pflichtig. In die Berechnung der massgeblichen Verkaufsfläche sind neben eigentlichen Ladenflächen auch Hallen- und Gangbereiche zwischen einzelnen Geschäften («Mall»), Ausstellungsräume (z. B. Ausstellungsflächen von Möbelhäusern, Baumusterzentralen) und Aussenverkaufsflächen einzubeziehen. Aussenverkaufsflächen gelten auch dann als Verkaufsfläche, wenn sie nicht das ganze Jahr hindurch genutzt werden.

Einkaufszentren und Fachmärkte
(Anh. Nr. 80.5 UVPV)

Für «Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20000 m² oder einem Lagervolumen von mehr als 120000 m³» ist gemäss Anh. Nr. 80.6 UVPV eine UVP durchzuführen. Als Güterumschlagsplätze oder Verteilzentren gelten z. B. Verteilzentren des Detailhandels, Betriebsgelände des Autohandels, nicht jedoch reine Lager von Produktionsstätten. Für die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (insbesondere aufgrund des Verkehrsaufkommens) ist für bestimmte Güterumschlagsplätze und Verteilzentren das Lagervolumen ebenso bedeutsam wie die

Güterumschlagsplätze
und Verteilzentren
(Anh. Nr. 80.6 UVPV)

beanspruchte Fläche. Für die Berechnung der Lagerfläche resp. des Lagervolumens werden sämtliche Räume berücksichtigt, deren Flächen resp. Volumen für die Lagerung von Gütern vorgesehen sind. Dabei ist von den Nettoflächen und Nettohöhen der Räume auszugehen. Nebenräume wie Treppenhäuser, Büroräume, Heizanlagen sind nicht zu berücksichtigen.

2.3 UVP-Pflicht zusammenhängender Anlagen

2.3.1 Allgemeines

Art. 8 USG verlangt, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Das aus dieser Bestimmung fließende Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise verlangt u. a., dass sämtliche Umweltbelastungen, die mit einem UVP-pflichtigen Vorhaben verbunden sind, in der UVP berücksichtigt werden. Art. 8 USG beeinflusst damit gleichzeitig die Bestimmung der UVP-pflichtigen Anlagen. Für alle eng zusammen gehörenden Anlagen ist die Frage nach der UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen. Unterliegt bloss ein Teil der Gesamtanlage der UVP, so sind die andern Teile in die UVP einzubeziehen.

Gesamtheitliche
Betrachtungsweise
(Art. 8 USG)

2.3.2 Räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen

Sollen mehrere gleichartige Anlagen neu erstellt werden und besteht zwischen ihnen ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang, so sind diese Anlagen bezüglich ihrer UVP-Pflicht gesamthaft zu beurteilen. Geht es z. B. um ein Parkhaus und einen Parkplatz im Freien, die gemeinsam betrieben werden, so sind die entsprechenden Parkfelder für die Beurteilung der UVP-Pflicht bzw. für die Beurteilung der Überschreitung des entsprechenden Schwellenwerts zusammenzuzählen. So unterliegen ein Parkhaus mit 450 Feldern und ein Parkplatz mit 100 Feldern, die dem gleichen Kreis von Benützenden dienen, als Gesamtanlage der UVP, weil sie den massgebenden Schwellenwert von 500 Plätzen gesamthaft überschreiten.

Gleichartige Anlagen

Für linienförmige Vorhaben (z. B. Eisenbahnlinien, Strassen, wasserbauliche Massnahmen) fragt sich regelmässig, wann und wie etappiert werden darf und wann eine Gesamtanlage vorliegt, die als Ganzes zu beurteilen ist. So sind mehrere Doppelspurausbauten einer Eisenbahnlinie zwecks Fahrplanverdichtung auf einer bestimmten längeren Strecke (z. B. Doppelspurausbau Bern-Toffen im Rahmen des Konzepts Bahn 2000) als Gesamtanlage anzusehen. Dagegen ist die Genehmigung von Nationalstrassenprojekten in Etappen gemäss Art. 28 Abs. 2 des Nationalstrassengesetzes (NSG) erlaubt, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert.

Soll eine Anlage neu erstellt werden, die keinem Anlagentyp entspricht, welcher der UVP unterliegt, und steht diese Anlage in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit einer projektierten UVP-pflichtigen Anlage, so ist die an sich nicht

Unterschiedliche Anlagen

UVP-pflichtige Anlage in die UVP einzubeziehen. Die UVP ist also für beide Anlagen gemeinsam durchzuführen. Zu denken ist etwa an eine kleinere Inertstoffdeponie, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Nationalstrasse oder einer neuen Eisenbahnlinie errichtet und betrieben wird oder ein Unterwerk, welches zusammen mit einer Hochspannungsleitung realisiert wird.

2.3.3 Zeitlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen

In die UVP sind gemäss Art. 8 USG sämtliche Teilvorhaben einzubeziehen, die zwar nicht gleichzeitig, aber doch in relativ rasch (d. h. innert weniger Jahre) aufeinander folgenden Etappen realisiert werden. Einzubeziehen sind für die Festlegung der UVP-Pflicht einer Anlage sowohl sämtliche Teilvorhaben, für die bereits ein Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren läuft als auch weitere Vorhaben, mit deren Realisierung mit einer grossen Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann. In die Beurteilung, ob eine Anlage der UVP-Pflicht untersteht, müssen dagegen noch rein hypothetische zukünftige Ausbauschritte nicht einbezogen werden. Die UVP-Pflicht eines Vorhabens darf deshalb für sich allein (ohne Blick auf die anderen Vorhaben) beurteilt werden, wenn die Ausführung weiterer damit zusammenhängender Projekte ungewiss ist.

Einbezug rasch aufeinander folgender Teilvorhaben

3 > UVP-Pflicht bei Änderungen bestehender Anlagen

3.1 Bestehende Anlagen, die durch Änderung UVP-pflichtig werden

Änderungen bestehender Anlagen unterliegen der UVP-Pflicht dann, wenn die Anlage nach der Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage entspricht und über die Änderung im gleichen Verfahren entschieden wird, das massgeblich wäre, würde die Anlage neu gebaut (Art. 2 Abs. 2 Bst. a und b UVPV). Dieser Änderungstatbestand bezieht sich auf Anlagen, die zwar einem UVP-pflichtigen Anlagentyp entsprechen (z. B. ein Einkaufszentrum), den massgeblichen Schwellenwert aber erst mit der Anlagenänderung (z. B. der Erweiterung der Verkaufsfläche von 6000 auf 9000 m²) überschreiten. In diesem Fall bezieht sich die UVP nicht nur auf die Änderung, sondern auf die gesamte Anlage, auch wenn die Anlage nur unwesentlich erweitert wird.

Art. 2 Abs. 2 UVPV

3.2 Welche Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen sind wiederum UVP-pflichtig?

Der UVP unterliegen Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betreffen und über die Änderung im gleichen Verfahren entschieden wird, das massgeblich wäre, würde die Anlage neu gebaut (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b UVPV).

Art. 2 Abs. 1 UVPV

Für die Beurteilung, ob eine Änderung wesentlich ist, sind demzufolge potenziell ins Gewicht fallende Veränderungen der Umweltbelastungen ausschlaggebend. Zu bejahen ist die UVP-Pflicht insbesondere, wenn eine Änderung zu zusätzlichen oder neuen, nicht bloss untergeordneten Belastungen der Umwelt oder zu einer anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen führen kann, denen nicht mit gängigen Standardmassnahmen begegnet werden kann (vgl. Art. 10a Abs. 2 USG). Ein Indiz für die Wesentlichkeit einer konkreten Anlagenänderung ist in der Änderung jener Elemente einer Anlage zu erblicken, die für die UVP-Pflicht des betreffenden Anlagentyps wesentlich sind (z. B. die Parkplatzzahl bei Parkhäusern und die Verkaufsfläche bei Einkaufszentren); dabei ist es nicht erforderlich, dass der Umfang der Änderung für sich allein den für die UVP-Pflicht massgeblichen Schwellenwert überschreitet. Ein weiteres Argument für die Wesentlichkeit einer Änderung bildet der Umstand, dass ein Vorhaben den aktuellen technischen Standard für umweltrelevante Massnahmen nicht einhalten kann, weshalb projekt- oder standortspezifische Massnahmen anzuordnen sind. Nicht UVP-pflichtig erscheinen dagegen Änderungen, die zu keiner Erhöhung oder Neuverteilung der Umweltbelastungen führen bzw. zu keiner Kapazitätserhöhung der betreffenden Anlage oder denen mit gängigen Standardmassnahmen begegnet

Allgemeine Kriterien

werden kann. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit sind weder der Umfang der Anlagenänderung noch die Baukosten ausschlaggebend.

Neben allgemeinen Kriterien sind für die Beurteilung der Wesentlichkeit einer Anlageänderung auch anlagentypspezifische Kriterien heranzuziehen. So sind z. B. eine veränderte Betriebsführung eines Speicherkraftwerks, die zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes eines Fließgewässers führt, oder die Erstellung einer neuen Produktionseinheit innerhalb eines Industriekomplexes mit Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten als UVP-pflichtige Änderungen zu betrachten.

Anlagentypspezifische Kriterien

3.3

Unterhalt, Erneuerung, Sanierung und Abbruch

Unterhalt und Erneuerung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage führen in der Regel nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen und sind somit nicht UVP-pflichtig. Eine UVP-Pflicht liegt jedoch vor, wenn eine möglicherweise ins Gewicht fallende Umweltbelastung durch die geplanten Arbeiten nicht zum vornherein ausgeschlossen werden kann und über die Änderung im gleichen Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich wäre. Gerade umfangreiche Erneuerungsarbeiten, wie sie etwa auf National- oder Hauptstrassen durchgeführt werden, können durchaus mit erheblichen Umweltbelastungen verbunden sein, so gerade in der Bauphase, insbesondere wenn diese längere Zeit dauert und/oder erhebliche Verkehrsbehinderungen bzw. Verkehrsumleitungen mit sich bringt.

Unterhalt und Erneuerung

Konzessionserneuerungen für Speicher- und Laufkraftwerke sind als neue Konzessionen zu betrachten und somit – was die UVP-Pflicht betrifft – als neue Anlagen (vgl. Kap. 2.1). Auch wenn die bisherigen Anlagen weiter verwendet werden und daran keine baulichen Änderungen erfolgen, ist mit der Konzessionserneuerung eine umfassende Prüfung der Gesetzmässigkeit und damit auch der Vereinbarkeit mit dem aktuellen Umweltrecht verbunden. Dies ist erforderlich, weil erneuerte wie neue Wasserrechtskonzessionen für die Dauer ihrer Verleihung gesetzesbeständig sind.

Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht (z. B. Lärmsanierung, Sanierung der Entwässerung, Altlastensanierung), sind nicht als UVP-pflichtig anzusehen, soweit sie sich nicht in erheblichem Mass auf andere Umweltbereiche (z. B. Störfallvorsorge/Katastrophenschutz, Lärmbelastung durch Umleitungen in der Bauphase, Walderhaltung, Landschaftsschutz) auswirken. Erschöpft sich ein Vorhaben in einer blossen Emissionsreduktion, besteht also keine UVP-Pflicht. Sobald Anlagenänderungen aber in einem Umweltbereich oder in mehreren Umweltbereichen gesamthaft betrachtet neue erhebliche Belastungen mit sich bringen können, denen mit gängigen Standardmassnahmen nicht begegnet werden kann, sind sie UVP-pflichtig, auch wenn mit dem Vorhaben in einem oder mehreren Umweltbereichen eine umweltrechtliche Sanierung und damit eine Reduktion der Umwelteinwirkungen erfolgt. Für die UVP-Pflicht darf dagegen nicht ausschlaggebend sein, in welchem Mass die Anlage (z. B. eine intensiv genutzte Schiessanlage) nach der erfolgten umweltrechtlichen Sanierung noch immissionsträchtig sein wird.

Umweltrechtliche Sanierung

In den meisten Fällen wird die Beurteilung des späteren Abbruchs einer Anlage im Rahmen der UVP für die Errichtung der Anlage noch nicht möglich sein, weil die konkreten Umstände des späteren Abbruchs und das dann zumal geltende Recht noch nicht voraussehbar sind. Die Behandlung des Abbruchs bzw. der Ausserbetriebnahme im Rahmen der UVP für die Errichtung der Anlage ist dort angebracht, wo besondere umweltrechtlich relevante gesetzliche Bestimmungen bestehen, die bereits bei der Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung der Anlage zu beachten sind (z. B. für Depo- nien) oder wo die Rekultivierung in der Praxis als notwendiger Teil des Vorhabens betrachtet wird (z. B. Kiesabbau).

Abbruch

3.4 Wesentlichkeit von Änderungen zusammenhängender Anlagen

Das Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise (Art. 8 USG) verlangt, dass für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlagenänderung sämtliche Umweltbelastungen berücksichtigt werden, die mit dem betreffenden Vorhaben verbunden sind.

Gesamtheitliche Betrachtungsweise (Art. 8 USG)

Liegt ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen vor und wird daran eine Änderung vorgenommen, ist deren UVP-Pflicht in Anbetracht der bestehenden Gesamtanlage zu beurteilen. Wird etwa ein Parkplatz mit bisher 200 Plätzen um 180 Plätze erweitert und bildet dieser Parkplatz zusammen mit einem Parkhaus mit 350 Plätzen eine Gesamtanlage, so ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht von einer Erweiterung der Gesamtplatzzahl von 550 auf 730 auszugehen.

Gleichartige Anlagen

Falls zwischen mehreren unterschiedlichen (teils UVP-pflichtigen, teils nicht UVP-pflichtigen) Anlagen ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang besteht, kann die UVP-Pflicht allerdings nur durch eine wesentliche Änderung am UVP-pflichtigen Anlagenteil ausgelöst werden.

Unterschiedliche Anlagen

Besteht die Gesamtanlage u. a. aus zwei oder mehreren Anlageteilen, die beide einem UVP-pflichtigen Anlagentyp entsprechen (z. B. ein Einkaufszentrum und ein Parkhaus) und wird einzig eine Teilanlage vergrößert, so ist die (neue) UVP-Pflicht der Ände- rung an der entsprechenden Teilanlage zu messen. Werden dagegen beide Teilanlagen einer UVP-pflichtigen Gesamtanlage erweitert, so ist für die Beurteilung, ob die Ände- rung UVP-pflichtig ist, eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Es ist deshalb denkbar, dass die Änderungen der beiden Teilanlagen für sich alleine betrachtet nicht als we- sentlich erscheinen, zusammen jedoch schon.

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen von Anlagen sind alle Teilvor- haben einzubeziehen, die rasch (d. h. innert weniger Jahre) aufeinander folgen und mit deren Realisierung gerechnet werden kann.

Einbezug rasch aufeinander folgender Teilvorhaben

Wird die Wesentlichkeit einer bestimmten Anlagenänderung verneint und wird später ein weiterer Ausbauschritt oder eine weitere Betriebsänderung vorgenommen, so ist die UVP-Pflicht der Änderung unter Einbezug des bereits verwirklichten (für sich alleine unwesentlichen) Ausbauschritts oder der bereits realisierten (für sich alleine unwesent-

lichen) Betriebsänderung zu beurteilen. Unter Umständen kann damit ein für sich allein betrachtet wiederum unwesentliches Änderungsvorhaben zusammen mit einem bereits realisierten, ebenfalls unwesentlichen Änderungsprojekt das Mass der unerheblichen Umweltauswirkungen überschreiten und somit UVP-pflichtig werden.

4 > Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen bestehender UVP-pflichtiger Anlagen

4.1 Handhabung der Grundsätze

Mit den nachfolgenden Grundsätzen soll im Regelfall beurteilt werden können, ob eine Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage wesentlich und damit UVP-pflichtig ist oder nicht.

Zunächst werden allgemeine Grundsätze genannt. Diese dienen als Leitlinien für die anschliessend aufgeführten Grundsätze für einzelne Anlagentypen. Für die Praxis empfiehlt es sich, sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen als auch nach den Grundsätzen für einzelne Anlagentypen zu prüfen, ob eine Anlagenänderung UVP-pflichtig ist oder nicht.

Prüfung nach allgemeinen und anlagespezifischen Grundsätzen

Ergeben sich bei der Prüfung widersprechende Ergebnisse, so geht die Beurteilung nach den allgemeinen Grundsätzen vor. Wenn sich nach den Grundsätzen für einzelne Anlagentypen kein Resultat oder kein eindeutiges Resultat ergibt, ist die Beurteilung allein nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen.

Vorrang der Beurteilung nach allgemeinen Grundsätzen

Betrifft eine Anlagenänderung zusammenhängende Anlagen, sind weitere Überlegungen anzustellen, die oben in Ziff. 3.4 dargestellt sind.

Vorab die Grundsätze für einzelne Anlagentypen und in einem verminderten Mass auch die allgemeinen Grundsätze sind als «Faustregeln» zu betrachten. Entscheidend bleibt schlussendlich die Wesentlichkeit der Änderung im Sinne der möglicherweise ins Gewicht fallenden Umweltbelastung und diese ist immer auch anhand der Besonderheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Es kann deshalb nicht generell gesagt werden, dass die jeweiligen Grundsätze – so z. B. jener, wonach Anlagenänderungen, die 20 % des Schwellenwertes überschreiten, als wesentliche Änderungen anzusehen sind – der gerichtlichen Überprüfung im Einzelfall standhalten würden. Eine derartige Betrachtung der nachfolgenden Grundsätze würde zu kurz greifen.

«Faustregeln»

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b UVPV muss, damit eine UVP-Pflicht besteht, zusätzlich zum Kriterium der Wesentlichkeit hinzutreten, dass über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

4.2 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung der UVP-Pflicht von Änderungen UVP-pflichtiger Anlagen

Die allgemeinen Grundsätze konkretisieren das gesetzliche Kriterium der potenziell erheblichen Umweltbelastung (Art. 10a Abs. 2 USG).

Konkretisierung
des gesetzlichen Kriteriums

Für die Bejahung oder Verneinung der UVP-Pflicht ist danach massgebend, ob eine Anlagenänderung zu einer erheblichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen kann, zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen, ohne dass diesen grösseren, anders verteilten oder neuen Umweltbelastungen mit Standardmassnahmen begegnet werden kann. Je nach Standortsensibilität (z. B. durch Immissionen vorbelastete Standorte, Schutzgebiete) kann sich daraus im konkreten Einzelfall eine jeweils unterschiedliche Beurteilung ergeben.

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlagenänderung darf dagegen grundsätzlich nicht massgebend sein, ob für die bestehende UVP-pflichtige Anlage bereits eine UVP durchgeführt worden ist oder nicht. Faktisch dürften allerdings die potenziellen Umweltauswirkungen einer geplanten Anlagenänderung desto besser beurteilt werden können, je aussagekräftiger und je aktueller die bereits bestehenden Unterlagen sind. Diese können aus einer bereits durchgeführten UVP, aber auch aus anderen Quellen stammen.

Argumente für die UVP-Pflicht

- > *Anlagenänderungen, die zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Umweltbelastungen führen können, auch wenn dies nur einen Umweltbereich betrifft (z. B. wahrnehmbare Lärmbelastung)*
- > *Anlagenänderungen, die zu einer wesentlich anderen Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen oder zum Auftreten von neuen erheblichen Umweltbelastungen führen können (z. B. längere Überdeckung einer Nationalstrasse zur Lärmsanierung, Neuorganisation einer Abfallanlage)*
- > *Anlagenänderungen, die zu erheblichen quantitativen oder qualitativen Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets (z. B. Wald, geschützter oder schützenswerter Lebensraum, geschützte Landschaft, geschütztes Ortsbild, Grundwasserschutzzone) führen können*
- > *Anlagenänderungen mit potenziell erheblichen Umweltbelastungen in der Bauphase*

Argumente gegen die UVP-Pflicht

- > *Anlagenänderungen ohne wesentliche Kapazitätserhöhungen*
- > *Anlagenänderungen innerhalb einer bestehenden Gebäudehülle, die zu keinen erheblichen zusätzlichen Umweltbelastungen führen können*
- > *Anlagenänderungen, die weder zu einer erheblich höheren Umweltbelastung führen noch die Verteilung der bestehenden Umweltbelastungen wesentlich ändern können*

- > Anlagenänderungen, die zur Einhaltung der Umweltgesetzgebung nur gängige, d. h. gemäss aktuellen technischen Normen hinlänglich bekannte Standardmassnahmen benötigen
- > Anlagenänderungen, deren Zweck in der Verringerung der Umweltbelastung besteht (z. B. Lärmsanierung oder Entwässerungssanierung) und sich nicht in erheblichem Mass auf andere Umweltbereiche (z. B. Walderhaltung, Landschaftsschutz) auswirken können

4.3 Grundsätze für einzelne Anlagentypen (Beispiele)

11.1 Nationalstrassen

Tendenziell UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Ausbau eines Anschlusses mit mindestens einer zusätzlichen Einfahrt oder Ausfahrt
- > Verschiebung eines Anschlusses
- > Neue Brücken, längere Einhausungen
- > Ausbau eines Abschnitts von mehr als 1000 m mit einer oder mehreren zusätzlichen Fahrspuren

Tendenziell nicht UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Ausbau einer Anschlussstelle mit zusätzlichen Fahrspuren auf bestehenden Einfahrten oder Ausfahrten aus Sicherheitsgründen ohne Kapazitätserhöhung
- > Bau eines Rückhaltebeckens
- > Sanierung der Entwässerung eines Abschnitts bzw. neue Strassenabwasserbehandlungsanlage
- > Ausbau von Abschnitten von bis zu 1000 m mit einer zusätzlichen Fahrspur

11.4 Parkhäuser und -plätze (für mehr als 500 Motorwagen)

Tendenziell UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Anlagenerweiterungen im Umfang von mehr als 100 Parkplätzen (bzw. mehr als 20 % des Schwellenwerts für neue Anlagen)
- > Anlagenerweiterungen, die eine Erhöhung des bewilligten Fahrtenkredits bzw. der bewilligten Fahrtenlimite nötig machen, die einem Fahrtenaufkommen von mehr als 100 Parkplätzen entsprechen

Tendenziell nicht UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Anlagenänderungen ohne Kapazitätserhöhung
- > Anlagenerweiterungen bis zu 100 Parkplätzen
- > Anlagenerweiterungen, die keine wesentliche Erhöhung des bewilligten Fahrtenkredits bzw. der bewilligten Fahrtenlimite nötig machen

21.3 Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke (mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW)

Tendenziell UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Anlagenänderungen, die zu einer Veränderung des Wasserregimes führen (z. B. neue oder andere Restwasserstrecken, Verringerung der Dotierwassermenge, Erhöhung der Nutzwassermenge, Bau eines Schwallbeckens)
- > Änderungen der Nutzungsart (z. B. Bau einer neuen Staumauer oder Erhöhung einer bestehenden Staumauer, Bau eines neuen Druckstollens, Steigerung des Winteranteils an der Stromproduktion)

Tendenziell nicht UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Ersatz einer Turbine durch eine neue Turbine der gleichen Wasserdurchlaufkapazität

22.2 Hochspannungs-Freileitungen und -kabel (für 220 kV und höhere Spannungen)

Tendenziell UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Erhöhung der Nennspannung von 220 kV auf 380 kV
- > Wesentliche Leistungserhöhungen ohne Änderung der Nennspannung
- > Änderung der Linienführung, die drei oder mehr zusammenhängende Spannweiten betrifft (Verschiebung von zwei oder mehr Masten)
- > Deutliche wahrnehmbare Erhöhung oder Ersatz am bisherigen Standort von vier oder mehr Masten
- > Ersatz eines längeren Leitungsabschnitts, ohne Änderung der Linienführung
- > Erdverlegungen von bisherigen Freileitungen, die für 220 kV oder höhere Spannungen ausgelegt sind

Tendenziell nicht UVP-pflichtige Anlagenänderungen

- > Änderung der Linienführung, die weniger als drei zusammenhängende Spannweiten betrifft
- > Erhöhung oder Ersatz am bisherigen Standort von bis zu drei einzelnen Masten
- > Um- und Neubau von Nebenanlagen (z. B. Unterwerke, Schaltanlagen)

> Anhang

Die nachfolgende Auswahl von Beispielen aus der Rechtsprechung ist nach Themenbereichen und innerhalb der einzelnen Bereiche nach Anlagentypen geordnet. Die aufgeführten Urteile beziehen sich teilweise auf Anlagen und Schwellenwerte, die mit der UVPV-Revision 2008 eine Änderung erfahren haben. Wo dies zutrifft und für das Verständnis des entsprechenden Beispiels von Bedeutung ist, erfolgt ein besonderer Hinweis.

A1 Rechtsprechung zur UVP-Pflicht neuer Anlagen (Auswahl)

Uster; Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen; Anh. Nr. 11.3 UVPV

Andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen sind baulich als solche konzipiert bzw. überschreiten voraussichtlich die für Sammelstrassen zulässige Belastung von 500 Personenwageneinheiten pro Stunde (bestätigt in VGer ZH 15.11.2007, E. 6.1).

VGer ZH 29.3.2001, E. 3b,
in URP 2001 1107

Risch; Parkhaus und Einkaufszentrum; Anh. Nr. 11.4 und 80.5 UVPV

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht ist auf die konkrete Anzahl der vorgesehenen Parkplätze abzustellen. Falls die Bauherrschaft die Zahl der bewilligten 299 Parkplätze später auch nur um zwei weitere Parkplätze erhöhen will, wird das Vorhaben der UVP unterliegen. (*Hinweis:* Der Schwellenwert wurde mit UVPV-Revision 2008 von 300 auf 500 Parkplätze erhöht.)

BGE 117 Ib 135, E. 3 f.

Schaffhausen; Parkhaus; Anh. Nr. 11.4 UVPV

Für ein Parkhaus mit 496 Abstellplätzen ist eine UVP vorzunehmen, auch wenn die bestehenden 200 Parkplätze aufgehoben werden sollen (Ablehnung des sog. Nettoprinzips). (*Hinweis:* Der Schwellenwert wurde mit UVPV-Revision 2008 von 300 auf 500 Parkplätze erhöht.)

BGE 114 Ib 344, E. 5a

Bern; Bauschuttortieranlage; Anh. Nr. 40.7 Bst. a UVPV

Für die Beurteilung der UVP-Pflicht einer Anlage (hier: auf mindestens zwei Jahre angelegte Bauschuttortieranlage) ist nicht auf die tatsächlich bewirkte Umweltbelastung abzustellen, sondern auf deren *potenzielle Gefährlichkeit*.

VGer BE 6.4.1995, E. 4b,
in URP 1996 677

Zuchwil; Bauschuttortieranlage; Anh. Nr. 40.7 Bst. a UVPV

Für eine auf fünf Jahre vorgesehene Bauschuttortieranlage darf nicht wegen Befristung auf eine UVP verzichtet werden.

VGer SO 8.4.1992, E. 5a,
in URP 1992 244

Dietikon; Einkaufszentrum; Anh. Nr. 80.5 UVPV

Bei der Berechnung der Verkaufsfläche eines Einkaufszentrums ist von der Verkaufsfläche auszugehen, wie sie im Baugesuch bzw. in der Baubewilligung ausgewiesen ist. Wenn einzelne Mieter die ihnen zur Verfügung stehende Verkaufsfläche nicht vollständig als Ausstellungs- und Verkaufsraum, sondern als Lager nutzen, kann dies für

BGer 22.10.2007 (1A.33/2007),
E. 3 ff.

die Berechnung des Schwellenwerts keine Rolle spielen. Zu Recht in die Berechnung der Verkaufsfläche einbezogen wurden die «Mall» und die Ausstellungsräume einer Baumusterzentrale. Dagegen lässt das Bundesgericht offen, ob Werkstätten und Kleinlager zu berücksichtigen wären.

A2 Rechtsprechung zur UVP-Pflicht von Änderungen bereits UVP-pflichtiger Anlagen (Auswahl)

Knonau; Nationalstrasse; Anh. Nr. 11.1 UVPV

Die Errichtung einer neuen Anschlussstelle zu einer bestehenden Nationalstrasse gilt als wesentliche Änderung, da sie zu den wesentlichen Bestandteilen der Nationalstrassen gehört, die in den Plänen des generellen Projekts festgelegt werden müssen. Im Hinblick auf diese Bedeutung kann das Projekt nicht als unwesentlich betrachtet werden, wenn auch die baulichen Vorkehren bloss geringfügig sind. Infolge des neuen Anschlusses werden sich die bestehenden Umweltbelastungen anders verteilen und es können neue auftreten.

BGE 124 II 460, E. 2

Curciusa; Speicherkraftwerk; Anh. Nr. 21.3 UVPV

Führt eine veränderte Betriebsführung in einem Speicherkraftwerk zu einer wesentlichen Veränderung des Wasserregimes eines betroffenen Fliessgewässers, so liegt eine wesentliche Änderung der Anlage vor. Für die UVP-Pflicht ist das Kriterium der potenziell erheblichen Umweltbelastung massgebend. Entsprechend ist für die veränderte Betriebsführung eine UVP nötig.

BGE 119 Ib 254, E. 7b

Thursanierung; wasserbauliche Massnahmen; Anh. Nr. 30.2 UVPV

Für die Wesentlichkeit der Änderung ist die *mögliche* Umweltbelastung der Anlage massgebend, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Entlastungseffekts. Die voraussichtliche Vernarbung von Eingriffen in die Natur sowie Verbesserungen, die durch Revitalisierungsmassnahmen erzielt werden können, dürfen bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung nicht berücksichtigt werden.

BGE 115 Ib 472, E. 3

Emmen; Schiessanlage; Anh. Nr. 50.1 und aNr. 50.5 UVPV

Eine Änderung ist wesentlich, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Änderung erfahren können. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Änderung dazu führt, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können. (*Hinweis*: 300m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben [Anh. aNr. 50.5 UVPV] sind aufgrund der UVPV-Revision 2008 nicht mehr UVP-pflichtig.)

BGE 133 II 181, E. 6.2

Martigny; Aluminiumhütte; Anh. Nr. 70.1 UVPV

Der Ersatz der elektrischen Installationen einer Aluminiumfabrik ohne Erhöhung der Umweltbelastung, der Bau einer neuen Lagerhalle anstelle eines offenen Lagerplatzes ohne Erhöhung der Lager- oder Produktionskapazität der Firma sowie der Ersatz eines Schmelzofens durch einen neuen der gleichen Kapazität sind keine wesentlichen Änderungen.

BGer 15.5.1992, E. 3,
in RVJ 1993 101

E.; Chemiefabrik; Anh. Nr. 70.5 UVPV

Die Erstellung einer neuen Produktionseinheit innerhalb eines Industriekomplexes ist eine wesentliche Änderung. Eine Änderung ist als wesentlich zu betrachten, wenn die damit verbundene Umweltbelastung geeignet ist, die Umwelt erheblich zu belasten.

VGer VS 1.5.1992, E. 8a und 9a,
in RDAF 1993 365

Zürich; Einkaufszentrum; Anh. Nr. 80.5 UVPV

Die Erweiterung eines Einkaufszentrums um 4970 m² betrifft ein Element der Anlage, an das die UVPV für die UVP-Pflicht anknüpft und von ihrem Umfang her wesentlich ist, da sie doch für sich allein fast schon den Schwellenwert erreicht. Für das Vorliegen einer wesentlichen Änderung spricht zudem der Umstand, dass eine Mehrbelastung der Umwelt (mögliche Erhöhung der Fahrleistung der Kundschaft) nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. (*Hinweis:* Der Schwellenwert wurde mit UVPV-Revision 2008 von 5000 auf 7500 m² Verkaufsfläche erhöht.)

BGer 5.11.2004 (1A.136/2004),
E. 2.4.1–2.4.3, in URP 2005 1

A3 Rechtsprechung zur Sanierung (Auswahl)

Luzern; Nationalstrasse; Anh. Nr. 11.1 UVPV

Bei Lärmsanierungsprojekten, die sich auf die Errichtung bzw. Erhöhung von Lärmschutzwänden an einem Abschnitt einer Nationalstrasse beschränken, ist im Regelfall keine UVP nötig. Anders verhält es sich bei der Überdeckung bzw. Einhausung solcher Abschnitte; in solchen Fällen ist die UVP-Pflicht näher zu prüfen, so z. B. bezüglich Luftreinhaltung, Störfallvorsorge/Katastrophenschutz und Grundwasserschutz. Die Erstellung von Aufbauten auf einer Autobahnbrücke und die Schliessung von mehreren Öffnungen bei den angrenzenden Tunnels ist mit einer Einhausung vergleichbar. Die sich stellenden Probleme im Umweltbereich Störfallvorsorge/Katastrophenschutz (Lüftungstechnik, Gefahr des Überströmens von Rauch und Brandgasen von der einen auf die andere Fahrspur im Ereignisfall) lassen sich nicht mit gängigen Standardmassnahmen lösen. Für das Lärmsanierungsprojekt ist deshalb eine UVP der 3. Stufe notwendig.

BGE 135 II 283, E. 3,
in URP 6/2009

C.; Parkhaus; Anh. Nr. 11.4 UVPV

Werden von einem bestehenden Abstellplatz mehr als 20 % der vorhandenen Parkfelder aufgehoben, so lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Lärm- und Geruchseinwirkungen offenkundig nicht von einer wesentlichen Änderung im Sinn einer Verschlechterung sprechen, denn die Anlage verursacht nach der Verminderung der Zahl der Abstellplätze nicht mehr, sondern weniger Emissionen als vorher.

VGer ZH 20.8.1993, E. 2c,
in BEZ 1994 Nr. 5

Emmen; Schiessanlage; Anh. Nr. 50.1 und Nr. 50.5 UVPV

Unter den Voraussetzungen für die UVP-Pflicht von wesentlichen Änderungen einer UVP-pflichtigen Anlage können auch Sanierungen UVP-pflichtig sein. Die Erweiterung der militärischen Anlage der Neuen Gefechtsschiesstechnik (NGST-Anlage) kann grundsätzlich zu verstärkten Umweltauswirkungen führen. Mit dem Sanierungsprojekt, das auch die Erweiterung der NGST-Anlage mitumfasst, werden im Bereich Lärm die Umweltbelastungen für die Betroffenen jedoch insgesamt verringert, und es kommen keine neuen Betroffenen dazu. Da zudem die Auswirkungen in den Bereichen Natur, Landschaft und Boden von geringer Bedeutung sind, ergibt sich insgesamt, dass der

BGE 133 II 181, E. 6.2

Verzicht auf eine UVP mit dem Bundesrecht vereinbar ist, da durch die bewilligten Änderungen keine wesentlich verstärkten oder neuen Umweltbelastungen zu erwarten sind. (*Hinweis*: 300m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben [Anh. Nr. 50.5 UVPV] sind aufgrund der UVPV-Revision 2008 nicht mehr UVP-pflichtig.)

Allschwil; Schiessanlage; Anh. aNr. 50.5 UVPV

Ausschlaggebend für die UVP-Pflicht ist die Tatsache, dass ein beträchtlicher Teil der früheren 300m-Schiessanlage stillgelegt bzw. umgenutzt werden soll und sich demnach Betriebsänderungen ergeben. Im Zusammenhang mit den Umnutzungen und den Lärmsanierungs-Umbauten entsteht zudem nach Auffassung der Behörden die Pflicht zur Durchführung einer Altlasten-Sanierung. (*Hinweis*: 300m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben [Anh. aNr. 50.5 UVPV] sind aufgrund der UVPV-Revision 2008 nicht mehr UVP-pflichtig.)

BGer 30.4.2007 (1A.239/2003),
E. 5, in URP 2007 811

X.; Anlage zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen;
Anh. Nr. 70.4 UVPV

Die blosse Sanierung einer bestehenden Anlage, die zwecks Anpassung an die geltenden Umweltschutzvorschriften vorgenommen wird, verpflichtet nicht zur Vornahme einer UVP, sofern sie keine wesentliche Änderung mit sich bringt. Eine solche liegt vor, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Beim Ersatz der Abluftreinigung einer Fassinigungsanlage durch eine regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) kann davon ausgegangen werden, dass sich die Änderung in einer blossen Emissionsreduktion erschöpft. Demnach ist keine UVP verlangt.

VGer ZH 6.4.2005, E. 6.3.1

A4 Rechtsprechung zu zusammenhängenden Anlagen (Auswahl)

a) Rechtsprechung zum räumlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen mehreren gleichartigen Anlagen

St. Moritz; Parkhaus; Anh. Nr. 11.4 UVPV

Zwischen einem öffentlichen Parkhaus mit etwa 480 Parkplätzen und einer Parkierungsanlage eines Hotels mit rund 70 Plätzen besteht trotz der gemeinsam benützten öffentlichen Strasse kein funktioneller Zusammenhang, auch wenn die Gemeinde der Hotelbetreiberin ein Näherbaurecht eingeräumt hat. Es besteht in keiner Form eine gemeinsame Bewirtschaftung und der Benutzerkreis ist ebenfalls getrennt. (*Hinweis*: Der Schwellenwert wurde mit UVPV-Revision 2008 von 300 auf 500 Parkplätze erhöht.)

BGer 15.4.2004 (1A.133/2003),
E. 2, Hinweis in URP 2004 351

Böttstein; Bauschutt-sortieranlage; Anh. Nr. 40.7 Bst. a UVPV

Der Umstand, dass zwei Anlagen unabhängig voneinander betrieben werden können, führt noch nicht dazu, dass sie in keinem engen Zusammenhang stehen. Massgebend ist hierfür vielmehr, ob sie sich derart ergänzen bzw. ergänzen können, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten sind. Dies trifft zu: Die Bauschutt-abfälle werden in den Mulden auf dem Lagerplatz gesammelt und später in der UVP-pflichtigen Bau-

BGer 23.8.2005 (1A.129/2005),
E. 3.2, in URP 2005 732

schuttsortieranlage behandelt. Ein enger Sachzusammenhang ist sowohl funktionell als auch örtlich gegeben.

Pratteln; Quartierplanung für Fachmarkt; Anh. Nr. 80.5 UVPV

Die Quartierplanungen für die beiden Vorhaben «Media Markt» und «Geschäftshaus IKEA» wurden von der Gemeinde praktisch gleichzeitig beschlossen. Die beiden Vorhaben sind jedoch nicht aufeinander abgestimmt oder koordiniert worden. Massgebend ist, ob sich die einzelnen Projekte derart ergänzen bzw. ergänzen können, dass sie als betriebliche Einheit zu betrachten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, besteht doch zwischen den verschiedenen Bauherrschaften keinerlei gemeinsame Organisation oder Zielsetzung. Wenn für die Ansiedlung von publikumsintensiven Einrichtungen ein bestimmtes Gebiet ausgeschieden wird, kann daraus nicht folgen, dass sämtliche auf diesem Areal situierten Betriebe einer gesamtheitlichen UVP unterzogen werden müssten. Die UVP erfolgt vielmehr projektbezogen, weshalb der Einheitscharakter von verschiedenen Vorhaben, die von unterschiedlichen Bauherrschaften errichtet werden, nicht leichthin angenommen werden darf.

BGer 19.4.2007 (1A.110/2006),
E. 2.5–2.7, in URP 2007 485

b) Rechtsprechung zum räumlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen unterschiedlichen Anlagen

Montana; Parkhaus; Anh. Nr. 11.4 UVPV

Ein Hauptgebäude, ein Aussichtsturm und eine Passerelle unterliegen zusammen mit einer Tiefgarage mit 450 Parkplätzen der UVP-Pflicht. (*Hinweis:* Der Schwellenwert wurde mit UVPV-Revision 2008 von 300 auf 500 Parkplätze erhöht.)

BGer 20.8.1997 (1A.355/1996),
E. 5c, in URP 1998 145

c) Rechtsprechung zum zeitlichen und funktionellen Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen

Luzern; Nationalstrasse; Anh. Nr. 11.1 UVPV

Im Zusammenhang mit der UVP-Pflicht gilt es einzubeziehen, dass Art. 28 Abs. 2 des Nationalstrassengesetzes (NSG) die Genehmigung von Nationalstrassenprojekten in Etappen erlaubt, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert. Auf das Teilprojekt «Lärmsanierung Sentibrücken» trifft dies zu, weil es im Rahmen der Gesamterneuerung der Nationalstrasse A2 im Raum Luzern eine eigenständige Zielsetzung verfolgt. Aus dem gleichen Grund ist für die Betrachtung der Umweltverträglichkeit gestützt auf Art. 8 USG kein Einbezug der weiteren Teilprojekte erforderlich.

BGE 135 II 238, E. 2,
in URP 6/2009

Flughafen Zürich; Anh. Nr. 14.1 UVPV

Steht fest, dass ein Änderungsprojekt, wie etwa die Vergrößerung der Parkplatzzahl im Flughafenkopf, in relativ rasch aufeinander folgenden Etappen verwirklicht werden soll, oder liegen den Behörden Konzessionsgesuche für verschiedene Teil-Umbauten vor, die sich gesamthaft auf die Umwelt auswirken können, so ist die Umweltverträglichkeit des einzelnen Vorhabens unter Einbezug der anderen Teile zu prüfen. Die auf ein Einzelprojekt beschränkte Behandlung scheint unzulässig.

BGE 124 II 75, E. 7a

> Verzeichnisse

Literatur

Aemisegger H. 2004: Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis des Bundesgerichts. URP 394–417

Griffel A. 2001: Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts. Habil. Zürich 2000

Iselin G. 1987: Fragen zum intertemporalen Recht am Beispiel der Umweltverträglichkeitsprüfung. URP 31–36

Jungo P.-A. 1987: Die Umweltverträglichkeitsprüfung als neues Institut des Verwaltungsrechts, Diss. Freiburg

Keller P.M. 2007: UVP-Pflicht bei Änderung bestehender UVP-pflichtigen Anlagen. Rechtsgutachten. Umwelt-Wissen Nr. 0737. BAFU, Bern

Loretan T. 1986: Die Umweltverträglichkeitsprüfung – Ihre Ausgestaltung im Bundesgesetz über den Umweltschutz, mit Hinweisen auf das amerikanische und deutsche Recht, Diss. Zürich 1985

Loretan T. 1989: Rechtsfragen beim Erstellen von Umweltverträglichkeitsberichten – Zu einigen Problemen des Berichtverfassers bzw. des Bauherrn. URP 133–163

Nicole Y. 1992: L'étude d'impact dans le système fédéraliste suisse, Diss. Lausanne

Rausch H., Keller P.M. 2001: Kommentar USG, Art. 8, Zürich

Rausch H., Keller P.M. 2001: Kommentar USG, Art. 9, Zürich

Zufferey J.-B. 1995: L'étude d'impact: Etat de la jurisprudence et de la doctrine. URP 537–575